



Regelungen zur Teilnehmerinnenliste und Mindestteilnehmerinnenzahl

Migrantinnen einfach stark im Alltag (MiA)

Gültig ab: 01.01.2024
Stand: 18.12.2023

Für jeden MiA-Kurs ist eine Teilnehmerinnenliste zu führen. Mit Hilfe dieser Liste wird u.a. gezeigt, dass der Kurs stattgefunden hat, wie viele Frauen ihn besucht haben und ob sie die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen konnten. Es ist damit das zentrale Dokument, um nachzuweisen, dass die Fördermittel im Sinne des Programms eingesetzt wurden.

Was ist bei der Führung der Teilnehmerinnenliste zu beachten?

- Es ist ausschließlich die originale BAMF-Vorlage zu verwenden. Die Teilnehmerinnenliste muss immer vor Ort geführt werden und ist im Falle eines Vor-Ort-Besuchs durch das Bundesamt oder eine Zentralstelle zur Prüfung vorzuzeigen. Alle Kursträger müssen über sämtliche hier aufgeführten Anforderungen zur Teilnehmerinnenliste Kenntnis haben. Ein MiA-Kurs ohne Teilnehmerinnenliste ist nicht förderfähig.
- An jedem Kurstag ist für jede Person die An- und Abwesenheit bzw. der Status zu erfassen, indem einer der folgenden 6 Buchstaben eingetragen wird:
 - X: anwesend im Präsenzunterricht
 - V: anwesend im Virtuellen Klassenzimmer
 - E: entschuldigt abwesend (z.B. bei Abmeldung wegen Krankheit, Arztbesuch, Behördenterminen o.ä.)
 - U: unentschuldigt abwesend

A: Austritt aus dem Kurs (Person nimmt nicht mehr am Kurs teil.)

G: Gast

- Gäste sind Frauen, die nicht zur Zielgruppe gehören sowie Frauen, die in der Vergangenheit bereits an 3 MiA-Kursen teilgenommen haben. Sie werden in der Teilnehmerinnenliste namentlich aufgeführt, aber nicht in die Berechnung der Teilnehmerinnenanzahl einbezogen.
- In der Teilnehmerinnenliste ist der vollständig ausgeschriebene Vor- und Nachname der teilnehmenden Person einzutragen. Alle weiteren Felder sind ebenfalls lückenlos auszufüllen, freie Felder sind nicht zulässig.
- Teilnehmerinnen unterschreiben die Anwesenheitsliste an ihrem jeweils ersten Kurstag.
- Abwesende Personen holen die Unterschrift am ersten Tag ihres Erscheinens nach.
- Im Falle eines Kurses im Virtuellen Klassenzimmer ist am ersten Kurstag bzw. am ersten Tag des Erscheinens alternativ zur Unterschrift ein Screenshot anzufertigen, aus dem Datum und Uhrzeit der Anfertigung eindeutig hervorgehen müssen.
- Die Kursleistung bestätigt mit ihrer Unterschrift am Kursende die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Wann ist die Mindestteilnehmerinnenzahl eingehalten?

- Eine zentrale Voraussetzung der Förderfähigkeit eines Kurses ist, dass in der Teilnehmerinnenliste pro Kurstag mindestens 10 förderfähige Teilnehmerinnen eingetragen sind.
- Entschuldigt abwesende Personen werden für die Mindestteilnehmerinnenzahl berücksichtigt. Die Mindestteilnehmerinnenzahl ist erreicht, wenn die Anzahl der anwesenden und entschuldigt abwesenden Teilnehmerinnen bei mindestens 10 Personen liegt.
- Ein entschuldigtes Fehlen bedeutet ein ausreichend begründetes Nichterscheinen im Kurs (Krankheit, Behördengänge etc.), das der Kursleitung rechtzeitig – spätestens am Kurstag und vor Unterrichtsende – gemeldet wurde. Ein Nachweis ist nicht zwingend erforderlich. Nachträgliche Entschuldigungen können nicht anerkannt werden.

Was muss der Träger tun, wenn die Mindestteilnehmerinnenzahl unterschritten wird?

- Fällt die Teilnehmerinnenzahl unter 10 Personen, so muss der Träger versuchen, die Mindestteilnehmerinnenzahl in den nächsten 2 Folgesitzungen wieder zu erreichen. Gelingt dies, kann der Kurs wie geplant fortgeführt werden. Auch eine Kurspausierung ist möglich, wenn eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Sitzung die Mindestteilnehmerinnenzahl wieder gewährleisten würde.
- Beispiel: Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eines auf 10 Sitzungen verteilten Kurses wird festgestellt, dass die Mindestteilnehmerinnenzahl am 2., 3. und 8. Kurstag unterschritten wurde. Die Mindestteilnehmerinnenzahl wurde somit nicht an mehr als 2 Folgesitzungen unterschritten und die Förderfähigkeit des gesamten Kurses ist gegeben.

Wann und wie ist ein MiA-Kurs abubrechen?

- Sobald die Mindestteilnehmerinnenzahl – unabhängig davon in welchem Kursstadium – unterschritten und auch nach 2 Folgesitzungen nicht wieder erreicht wird, so ist der Kurs abubrechen, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Fördermitteln sicherzustellen.
- Der Kursabbruch muss umgehend der zuständigen Zentralstelle mitgeteilt werden.

Wie viel ist vom Kurs förderfähig, wenn der Kurs abgebrochen werden muss?

- Der Kurs ist bis zum Tag des Kursabbruchs förderfähig, d.h. alle dem Kursabbruch vorangegangenen Kurstage sind förderfähig.
- Beispiel: In einem auf 10 Sitzungen verteilten Kurs wird die Mindestteilnehmerinnenzahl in den ersten 5 Sitzungen eingehalten, jedoch am 6. und 7. Kurstag unterschritten. Wird die Mindestteilnehmerinnenzahl am 8. Kurstag wieder erreicht, kann der Kurs wie geplant fortgeführt werden und ist weiterhin förderfähig. Wird die Mindestteilnehmerinnenzahl jedoch auch am 8. Kurstag unterschritten, muss der Kurs umgehend abgebrochen werden und lediglich die ersten 7 Sitzungen sind förderfähig (hier: 7/10 des festen Betrags in Höhe von bis zu 1.700 Euro).

Wie viel ist vom Kurs förderfähig, wenn dieser fortgeführt wird, obwohl er hätte abgebrochen werden müssen und dies nachträglich festgestellt wird?

- Es sind nur die Tage förderfähig, die stattgefunden haben, bevor die Mindestteilnehmerinnenzahl an mehr als 2 Folgesitzungen unterschritten wurde.
- Beispiel: Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eines auf 10 Sitzungen verteilten Kurses wird festgestellt, dass die Mindestteilnehmerinnenzahl in den ersten 5 Sitzungen erreicht, jedoch am 6., 7. und 8. Kurstag unterschritten wurde. In diesem Fall hätte der Kurs nach der 7. Sitzung nicht mehr stattfinden dürfen. Ob die Mindestteilnehmerinnenzahl am 9. und 10. Kurstag wieder erreicht wurde, ist hierfür unerheblich. Die Kurssitzungen 8, 9 und 10 sind demnach nicht förderfähig und die Zentralstelle hat eine entsprechende anteilige Kürzung vorzunehmen (hier: 3/10 des festen Betrags in Höhe von bis zu 1.700 Euro).

Was passiert, wenn im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs festgestellt wird, dass die Teilnehmerinnenliste nicht vor Ort, nicht im richtigen Format oder unvollständig geführt wird?

Kommt es im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs zu gravierenden Beanstandungen hinsichtlich der Teilnehmerinnenliste, so ist die Zuwendung einmalig pauschal um 20 Prozent zu kürzen. Von einer Kürzung kann abgesehen werden, wenn die Beanstandung spätestens bis zum Ende des Folgetages behoben wird. Als gravierende Beanstandungen sind insbesondere zu werten:

- Die Teilnehmerinnenliste wird nicht vor Ort geführt.
- Es wird nicht die originale BAMF-Teilnehmerinnenliste verwendet. Stattdessen ist bspw. eine von der Kursleitung oder dem Träger entwickelte Vorlage im Einsatz oder es wird eine händische Vorlage genutzt.
- Die An- und Abwesenheiten wurden nicht bzw. nicht korrekt vermerkt, indem die entsprechenden Felder bspw. fälschlicherweise leer geblieben sind.
- Es liegt nicht von allen Teilnehmerinnen eine Unterschrift bzw. ein Screenshot vor.